

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

nach zahlreichen Beschwerden hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsauffassung zur Vereinbarkeit finanzieller Hilfen und Überbrückungsleistungen für Vertragszahnärzte und -ärzte mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld geändert. Ihnen soll die gleichzeitige Inanspruchnahme nun gestattet sein, lediglich Krankenhäuser bleiben ausgenommen:

Weisung 202005005 vom 07.05.2020:

“Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen. Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen. Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Bis auf die Leistungen für Krankenhäuser gibt es keine Überschneidungen im Anwendungsbereich. Eine Anrechnung ist daher rechtlich nicht möglich.“

Auch wenn das Betriebsrisiko vertragszahnärztlicher Praxis gerade nicht durch “Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Schutzschirmregelung für Vertragsärzte abgemildert wird, ist nun wenigstens abschließend geklärt, dass die Beantragung von Kurzarbeitergeld auch nicht mit der etwaigen Inanspruchnahme des zinslosen Kredits in Konkurrenz steht.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant